

## 1. **Anfrage der Linken und Piraten vom 17.04.2014 zur Gesundheitsgefährdung durch den baulichen Zustand von Schulen im Kreis Pinneberg**

Frage 1a + b:

Entsprechend § 9 des Gesundheitsdienstgesetzes werden die Bevölkerung und Behörden in Fragen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes beraten. Insoweit können auch die Schulleitung, Eltern oder Schüler zu Fragen innerhalb der Schule beraten werden.

Hierbei kann es sich allerdings nur um eine allgemeine Beratung und keine gutachterliche Tätigkeit handeln.

Allerdings ist zu beachten, dass der Träger und Eigentümer der Schule, im Falle der Theodor-Heuss-Schule, die Stadt Pinneberg nach § 4 Abs. 2 Gesundheitsdienstgesetz bei gesundheitlichen Belangen, die für die Bevölkerung bedeutsam sind, den Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu Planungen und Maßnahmen anzuhören hat.

Hierbei liegt die Entscheidung, ob eine Anhörung stattfindet bei dem Vorhabenträger.

Eine eigene Handlungsbefugnis für den öffentlichen Gesundheitsdienst besteht nicht.

Frage 2a + b:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

2c:

Seitens des Kreises Pinneberg werden keine regelmäßigen Messungen vorgenommen, ob es derartige Programme auf Initiative von Schulen gibt, ist nicht bekannt. Seitens der Landesregierung wurden in den letzten Jahren Studien zu dem Thema Innenraumluft in öffentlichen Gebäuden, insbesondere in Schulen und Kindergärten durchgeführt. Die Ergebnisse können auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung <http://www.schleswig-holstein.de/MSGFG/DE/Gesundheit/Gesundheitsschutz/UmweltbezogenerGesundheitsschutz/> eingesehen werden.

2d:

Üblicherweise werden nach Sanierungen Kontrollmessungen vorgenommen, hierfür gibt es zugelassene Ingenieurbüros. Der Kreis Pinneberg kann diese Messungen nicht durchführen

2e:

Hierzu liegen keine Informationen vor, der gesundheitliche Umweltschutz des Kreises Pinneberg wurde in dieser Fragestellung nicht eingebunden.

Frage 3:

Hier liegen keine Erkenntnisse vor.